

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 27. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2014) und **Antwort**

Ausreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen haben sich am 31.12.2012 in Berlin aufgehalten?

Zu 1.: Die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ergibt sich aus der Anzahl der Duldungsinhaberinnen, Duldungsinhaber und der Personen, die im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind. Das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführte Ausländerzentralregister – AZR – erfasst lediglich die Anzahl der Duldungen zu einem bestimmten Stichtag, nicht aber die Anzahl der erteilten Grenzübertrittsbescheinigungen. Auch die im AZR erfassten Zahlen der „Ausreisepflichtigen insgesamt“ liefern keine zuverlässigen Informationen (siehe auch Antwort zu Frage 2 in der Kleinen Anfrage Nr. 17/12408). Für valide Zahlen werden, soweit zum jeweiligen Stichtag verfügbar, regelmäßig Daten aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörde gezogen.

Am 31.12.2012 haben sich laut AZR insgesamt 6.755 Personen mit einer Duldung in Berlin aufgehalten. Eine Auswertung des Fachverfahrens zu diesem Stichtag erfolgte nicht. Jedoch wurden laut einer Auswertung aus April 2013 insgesamt 6.303 Personen in Berlin geduldet. 946 Personen waren im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.

2. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen haben sich am 31.12.2013 in Berlin aufgehalten?

Zu 2.: Laut AZR haben sich am 31.12.2013 insgesamt 7.567 Personen mit einer Duldung in Berlin aufgehalten. Das Fachverfahren der Ausländerbehörde erfasste zum Stichtag 02.01.2014 insgesamt 7.125 geduldete Personen. Die Anzahl der Inhaberinnen und Inhaber einer Grenzübertrittsbescheinigung kann aus kapazitären Gründen aktuell nicht ausgewertet werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass dieser Wert – wie in den letzten Jahren – bei ca. 900 Personen liegt.

3. Bei wie vielen Personen nach Ziffern 1 und 2 handelte es sich um nicht anerkannte Asylbewerber?

Zu 3.: Weder das AZR noch das Fachverfahren der Ausländerbehörde erfasst, ob es sich bei den vollziehbar ausreisepflichtigen Personen um nicht anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber handelt.

4. Wie viele der am 31.12.2012 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind im Jahre 2013 - freiwillig oder zwangsweise - ausgeweist?

5. Bei wie vielen der Personen nach Ziffer 4 handelte es sich um nicht anerkannte Asylbewerber?

6. Bei wie vielen der am 31.12.2012 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist im Jahre 2013 die Ausreisepflicht nach § 60 a Aufenthaltsgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (bitte angeben) ausgesetzt oder aufgehoben worden?

7. Bei wie vielen der Personen nach Ziffer 6 handelte es sich um nicht anerkannte Asylbewerber?

Zu 4. bis 7.: Zur Beantwortung dieser Fragen wäre eine Auswertung aller Einzelvorgänge erforderlich. Dies ist angesichts des entstehenden Verwaltungsaufwandes nicht leistbar. Die Fragen können daher nicht beantwortet werden.

8. Was sind die überwiegenden Gründe dafür, dass die Personen, die am bereits 31.12.2012 vollziehbar ausreisepflichtig waren und bis zum 31.12.2013 nicht ausgeweist sind und deren Ausreisepflicht im Jahre 2013 nicht ausgesetzt oder aufgehoben worden ist, noch nicht ausgeweist sind?

Zu 8.: Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Personenkreisen, die am 31.12.2012 bzw. am 31.12.2013 vollziehbar ausreisepflichtig waren, um völlig unterschiedliche Personen handeln kann. Nur anhand einer Auswertung der Einzelvorgänge könnte ermittelt werden, wie viele der bis zum 31.12.2013 nicht ausgereisten Personen, deren Abschiebung im Jahr 2013 nicht ausgesetzt wurde, tatsächlich bereits schon am 31.12.2012 vollziehbar ausreisepflichtig waren. Dies ist jedoch angesichts des entstehenden Verwaltungsaufwandes nicht leistbar.

Bei dem in Rede stehenden Personenkreis müsste es sich um Personen handeln, die sich bereits seit vielen Monaten im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung befinden und bislang nicht ausgereist sind. Diese Fallkonstellation ist denkbar bei Altfällen im laufenden Härtefallverfahren (seit Ende November 2013 werden Duldungen erteilt), bei laufenden Petitionsverfahren und anhängigen Rechtsschutzverfahren. In diesen Fällen wurden bzw. werden die Grenzübertrittsbescheinigungen entsprechend verlängert. Sofern Betroffene angeben, freiwillig ausreisen zu wollen, wird eine Vorsprache beim Landesamt für Gesundheit und Soziales erforderlich, was wiederum zur Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigungen führt. Schließlich werden auch häufig Atteste, die eine Reiseunfähigkeit begründen sollen, vorgelegt. Da diese Bescheinigungen oft nicht den Anforderungen an ein ärztliches Attest genügen, wird den Betroffenen in der Regel Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Auch in diesen Fällen wird die Grenzübertrittsbescheinigung erneut verlängert.

Abschließend sei angemerkt, dass – sofern die Betroffenen erneut versprechen – auch nach gescheiterten Abschiebungsversuchen der Ausländerbehörde eine Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigung erfolgt.

Berlin, den 03. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)